

BStGer SK.2020.53 vom 2. Dezember 2020

Bundesstrafgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2020.53

FR: TPF SK.2020.53 du 2 décembre 2020

IT: TPF SK.2020.53 del 2 dicembre 2020

Regeste

Einführen, Erwerben, Lagern falschen Geldes (Art. 244 StGB i.V.m. Art. 250 StGB)

Erwägungen

E. 1

A. wird freigesprochen.

E. 2

Die Kosten des Verfahrens trägt die Eidgenossenschaft.

E. 3

A. wird durch die Eidgenossenschaft mit Fr. 105.-- entschädigt.

E. 4

Die 5 Falsifikate à EUR 50.00 (Seriennummer 1) werden eingezogen und unbrauchbar gemacht oder vernichtet (Art. 69 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 249 Abs. 1 und Art. 250 StGB). Mit dem Vollzug wird das Kommissariat SK2, Zentralstelle Falschgeld, der Bundeskriminalpolizei beauftragt. II.

Dieses Urteil wird in der Hauptverhandlung eröffnet und durch den Einzelrichter mündlich begründet. A. wird das Urteilsdispositiv ausgehändigt; der Bundesanwaltschaft wird es zugestellt.

Im Namen der Strafkammer des Bundesstrafgerichts

Der Einzelrichter Die Gerichtsschreiberin

Nach Eintritt der Rechtskraft mitzuteilen an: ■ Bundesanwaltschaft als Vollzugsbehörde (vollständig)

- 3 - SK.2020.53

Rechtsmittelbelehrung Das Gericht verzichtet auf eine schriftliche Begründung, wenn es das Urteil mündlich begründet und nicht eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren, eine Verwahrung nach Artikel 64 StGB, eine Behandlung nach Artikel 59 Absatz 3 StGB oder, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen, einen Freiheitsentzug von mehr als zwei Jahren ausspricht (Art. 82 Abs. 1 StPO). Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach der Zustellung des Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 StPO). Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts Gegen Urteile der Strafkammer des Bundesstrafgerichts, die das Verfahren ganz oder teilweise abschliessen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils bei der Strafkammer des Bundesstrafgerichts mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO);

Art. 38a StBOG).

Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechts- verweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhaltes so- wie Unangemessenheit (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Die Berufung erhebende Partei hat innert 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Urteils der Berufungs- kammer des Bundesstrafgerichts eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Versand 2. Dezember 2020

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.